

Beauftragung

zur

Durchführung der Abrechnung von Leistungen der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung)

zwischen

Name, Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

LANR

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BSNR

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch die stellv. Vorstandsvorsitzende,
Frau Dr. med. Sylvia Krug

- im Folgenden: Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Nach § 115f SGB V sind die nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte¹, zugelassenen medizinischen Versorgungszentren sowie ermächtigten Ärzte und ermächtigten Einrichtungen zur Erbringung der Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung mit einer Abrechnungsgenehmigung der KV Sachsen nach der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren nach § 135 Absatz 2 SGB V berechtigt. Die nach Satz 1 Berechtigten können gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V die jeweilige KV gegen Aufwandsersatz mit der Abrechnung von entsprechenden Leistungen beauftragen. Mit der schriftlichen Beauftragung durch den gemäß Satz 1 berechtigten Auftraggeber und der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers zur Durchführung der Abrechnung von Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung gegenüber dem jeweiligen Kostenträger sind die Voraussetzungen für die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Abrechnung gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V erfüllt und werden die folgenden Bedingungen Bestandteil dieser Beauftragung.
- (2) Hiermit erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Vollmacht, seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Kostenträger geltend zu machen und seine Forderungen gegenüber dem Kostenträger einzuziehen.
- (3) Der Auftragnehmer kann mit der Abrechnung auch Dritte unterbeauftragen. Er beauftragt die KV Westfalen-Lippe mit der Abrechnung der Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung seines Auftraggebers. Diese Unterbeauftragung beinhaltet auch die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs des Auftraggebers gegenüber dem Kostenträger durch die KV Westfalen-Lippe. Der Auftraggeber beachtet in diesem Zusammenhang die Regelung unter § 7 Absatz 2.
- (4) Eine Änderung der Betriebsstättennummer führt zur Beendigung der Beauftragung. Die Beauftragung endet auch dann, wenn der Arzt, der Leistungen erbringt, die mit dieser Beauftragung abgerechnet werden sollen, aus der Betriebsstätte ausscheidet. Daher ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über derartige Änderungen schriftlich zu informieren. Zur Mitteilung dieser Änderungen veröffentlicht der Auftragnehmer eine E-Mail-Adresse auf seiner Internetpräsenz.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber in seinem Mitgliederportal eine Anwendung zur Abrechnung und Verwaltung der Hybrid-DRG zur Verfügung.
- (2) Die nach der „Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV)“ eingereichten Leistungen werden nach den für die spezielle sektorengleiche Vergütung geltenden Vorschriften in formaler Hinsicht geprüft und bei dem Kostenträger zur Abrechnung eingereicht.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Die Weiterleitung der Vergütung erfolgt gemäß den §§ 4 und 5.
- (4) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Anwendung wird dem Auftraggeber eine standardisierte Honoraraufteilungshilfe als Report zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die Angaben des Auftraggebers zur (prozentualen) Aufteilung der Pauschalen auf die an den Leistungen der Hybrid-DRG Beteiligten berücksichtigt. Im Report wird auch die Aufteilung der Vergütung auf die an den Leistungen der Hybrid-DRG Beteiligten gegenüber dem abrechnenden Auftraggeber ausgewiesen.

§ 3

Einreichung der Abrechnung

- (1) Von den zur Erbringung der Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung Berechtigten sind nur die von ihnen persönlich bzw. die von den an der Behandlung der Hybrid-DRG Beteiligten erbrachten Leistungen abrechenbar. Zur Abrechnung einer Hybrid-DRG ist jeweils nur ein Leistungserbringer gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, auch wenn mehrere Leistungserbringende an der Behandlung teilgenommen haben.
- (2) Die Übermittlung der Abrechnungsdaten hat grundsätzlich gemäß den „Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V“ leitungsgebunden elektronisch (online) zu erfolgen.
- (3) Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung sowie die mit der Rechnung zu übermittelnden Angaben gelten die Vorgaben der aktuellen „Technischen Anlage der Hybrid-DRG-AV“. Für Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung, die im Kalenderjahr 2024 erbracht wurden, gilt die Übergangsregelung gemäß § 5 Absatz 1 der Hybrid-DRG-AV.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen nach den für die spezielle sektorengleiche Vergütung geltenden und diesen Vertragsbedingungen zu erstellen und vollständig über die vom Auftragnehmer in seinem Mitgliederportal hierfür zur Verfügung gestellte Anwendung einzureichen. Die Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalles übermittelt werden.
- (5) Für die Leistungen, die im Jahr 2024 erbracht wurden, kann, abweichend von Absatz 3, die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung im Rahmen der GKV-Quartalsabrechnung mittels der in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-AV genannten spezifischen Abrechnungsziffern erfolgen. Zur Abrechnungsziffer ist die dem Eingriff zugrunde liegende Hauptdiagnose mit dem ICD-Schlüssel gemäß der gültigen Fassung der ICD-10-GM im Feld mit der Feldkennung „5009“ (freier Begründungstext) wie folgt anzugeben: „#H_ICD-SCHLÜSSEL#“ (Beispiel: „#H_K40.00#“). Die Abrechnungen sind spätestens zu den vom Auftragnehmer für die vertragsärztliche Versorgung bestimmten Terminen einzureichen. Danach ist eine Abrechnung ausgeschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Nachtragsfälle für ein Quartal sind spätestens zu dem vom Auftragnehmer mit Wirkung für das Folgequartal bestimmten Termin für die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen einzureichen; andernfalls ist die Abrechnung ausgeschlossen.

- (6) Abrechnungsfähig sind ausschließlich Leistungen des für die spezielle sektorengleiche Vergütung aktuell geltenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung).
- (7) Eine Korrektur bereits eingereichter Abrechnungsfälle durch den Auftraggeber ist nach Beanstandung des Falles zulässig.

§ 4 Vergütung/Auszahlung

- (1) Die Vergütung der in der Hybrid-DRG-Verordnung genannten Leistungen an den Auftraggeber erfolgt gemäß den in der jeweils aktuell geltenden Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung aufgeführten Fallpauschalen und wird in einem separaten Vergütungsnachweis ausgewiesen. Der Vergütungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer richtet sich nach der von dem Kostenträger festgestellten Höhe der Vergütung. Der Auftragnehmer leitet die Vergütung des Kostenträgers in der von dem Kostenträger festgesetzten Höhe unter Verrechnung des Aufwandsersatzes nach § 5 an den Auftraggeber weiter. Insofern können Zahlungen erst nach Vergütung durch den Kostenträger erfolgen. Eingegangene Zahlungen werden monatlich zur Auszahlung gebracht. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Auszahlung der Vergütung erfolgt an die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber für die GKV-Quartalsabrechnung benannte Bankverbindung.
- (3) In der Anwendung zur Abrechnung und Verwaltung der Hybrid-DRG wird dem Auftraggeber mit der Übersicht der vergüteten Fälle eine Information übermittelt, welche Leistung mit welchem Betrag für welchen Patienten vergütet wurde. In der Information werden auch eventuelle Differenzen zur eingereichten Abrechnung und deren Grund ausgewiesen, soweit von dem Kostenträger mitgeteilt. Zudem stellt der Auftragnehmer in seinem Mitgliederportal bei den Honorarunterlagen dem Auftraggeber einen Vergütungsnachweis bereit.
- (4) Für die Leistungen des Jahres 2024, die im Rahmen der GKV-Quartalsabrechnung abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Vergütung im Rahmen der Quartalsabrechnung unter separater Ausweisung des Betrages unter Vorbehalt der Anerkennung sowie ggf. sachlich-rechnerischer Korrekturen durch den Kostenträger.

§ 5 Aufwandsersatz

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnungen, zu denen er durch den Auftraggeber beauftragt wurde, gegen angemessenen Aufwandsersatz. Der pauschale Aufwandsersatz wird, wie der Höhe nach vom Vorstand des Auftragnehmers für die Abrechnung von Hybrid-DRG festgelegt, erhoben und von der durch den Kostenträger gezahlten Vergütung einbehalten. Ab 1. Januar 2025 beträgt der pauschale Aufwandsersatz 1,8 %.
- (2) Zukünftige Anpassungen des Aufwandsersatzes kann der Auftragnehmer in seinem Mitgliederportal bekanntgeben. Erteilt der Auftraggeber über das Mitgliederportal seine Zustimmung, erfolgt die Abrechnung von Hybrid-DRG im Rahmen dieser Beauftragung mit Geltung der geänderten Bestimmung.

- (3) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer liegt ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(tatbestand) vor. Die KV Sachsen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer vom Auftraggeber zu fordern und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der pauschale Aufwandsersatz.

§ 6

Ausgeschlossene Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Die Verpflichtung des Auftragnehmers umfasst nicht die Aufgabe, Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Kostenträger gerichtlich geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit vom Kostenträger erhobenen Ansprüchen auf sachlich-rechnerische Richtigstellungen nach Auszahlung der Vergütung sowie mit Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen von Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung durch den Kostenträger.

§ 7

Datenschutz

- (1) Bei der Abrechnung der Hybrid-DRG sind die Beteiligten jeweils eigenständig verpflichtet, die für sie einschlägigen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, in der jeweils geltenden Fassung in ihrem Wirk- und Verantwortungsbereich einzuhalten. Die Beteiligten sind insoweit eigenständige Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.
- (2) Der Auftraggeber hat leistungsempfangende Patienten in geeigneter Form darüber zu informieren, welche Patientendaten zu welchen Zwecken an den Auftragnehmer bzw. den Unterauftragnehmer (KV Westfalen-Lippe) übermittelt werden. Er hat dies aus Gründen eines etwaigen Bedarfs einer Nachweisführung in Bezug auf diese Informationspflicht entsprechend zu dokumentieren.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

§ 9

Haftung

- (1) Jegliche Haftung, die sich aus Sachzusammenhängen ergeben könnte, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, wie z. B. durch Zahlungsunfähigkeit eines Kostenträgers oder Bedienungsfehler des Auftraggebers bei der Anwendung zur Erfassung und Verwaltung der abzurechnenden und abgerechneten Hybrid-DRG, schließt der Auftragnehmer aus.
- (2) Der Auftragnehmer haftet, mit Ausnahme der Verletzung von Hauptpflichten aus diesem Vertrag, nicht für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit. Dabei beschränkt sich die Haftung bei Verletzung von Hauptpflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren typischen Schaden.

§ 10 Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Zukünftige Änderungen dieses Vertrages, wie z. B. eine Anpassung des Aufwandsersatzes, kann der Auftragnehmer in seinem Mitgliederportal bekanntgeben. Erteilt der Auftraggeber über das Mitgliederportal seine Zustimmung, erfolgt die Abrechnung von Hybrid-DRG im Rahmen dieser Beauftragung mit Geltung der geänderten Bestimmung.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Beauftragung tritt ab Beginn des Quartals, in dem diese dem Auftragnehmer vollständig unterzeichnet vorliegt, jedoch frühestens zum 1. Januar 2025, in Kraft. Sie ersetzt die ggf. bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschlossene Beauftragung. Die Beauftragung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Auftragnehmer hat auch nach der Kündigung durch den Auftraggeber sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung geltend gemacht werden, durchzuführen.
- (2) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer
(KV Sachsen)